

Förderrichtlinie
der Stadt Mittweida
über die Gewährung von Zuwendungen an Kleine Unternehmen
im Rahmen des Förderprogramms
„Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“
(KU-Richtlinie Mittweida)

0 Präambel

Das Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14.04.2015 dient in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Fördergebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen¹ im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Mittweida im Fördergebiet „Schwanenteich bis Goethehain“ (gemäß Abgrenzung Anlage 2 zu dieser Richtlinie) zulässig ist.

Die Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts der Stadt Mittweida zum Fördergebiet „Schwanenteich bis Goethehain“ gewährt.

1.2 Verwendungszweck

Die Stadt Mittweida gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen in im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gebietes bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

¹ Ein Kleinstunternehmen ist nach Artikel 2 Abs. 3 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Kleinunternehmen ist entsprechend des gleichen Artikels Abs. 2 ein Unternehmen, welches nicht mehr als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturperiode nicht gefördert werden können. Weitere Informationen (z.B. Berechnung der Zahl der Angestellten, Unternehmenstypen, Partnerunternehmen) siehe Informationsblatt KU (60300) der SAB.

Folgende Zielstellungen sollen erreicht werden:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen,
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft, Kultur und Kreativwirtschaft,
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten,
- Schaffung von bedarfsgerechten und attraktiven Angeboten von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Herstellung von barrierefreien Zugängen für mobilitätseingeschränkte Personen,
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität, zum
- Umweltschutz und zur Energieeinsparung,
- Stärkung des Unternehmertums,
- Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden, Gewerbe- und Brachflächen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Mittweida im EFRE-Fördergebiet zulässig ist. Grundsätzlich gelten als Rechtsgrundlage der Zuwendung die „RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14.04.2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2015 (SächsABl. Nr. 18) sowie der Änderungsbescheid vom 23.05.2019, hier insbesondere als Fördergegenstand nach Abschnitt II 1.3 b, nach welcher investive Maßnahmen gefördert werden, die der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und damit zur Reduzierung der Abwanderung aus den benachteiligten Stadtquartieren beitragen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung). Hierzu gehören nach der RL des Freistaates auch Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Des Weiteren gelten grundsätzlich die §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27.06.2005, zuletzt geändert durch die VwV vom 03.01.2018 (SächsABl. S. 132), in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten grundsätzlich das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.06.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927). Im Übrigen ist abweichend von Nummer 1.7 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie die Anwendung der VVK einschließlich der AN-Best-K ausgeschlossen.

Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des

Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden

- nach der Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. L 187 26. Juni 2014 S. 1),
- als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen /ABl. L 352 26. Juni 2014 S. 1)

behandelt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1.1 Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im oder in das Fördergebiet tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.
- 2.1.2 Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, davon ausgeschlossen sind die unter Punkt 3.2 benannten Berufsgruppen
- 2.1.3 Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen dienen
- 2.1.4 Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energieverfahren
- 2.1.5 Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Unternehmensstandort

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als 2 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

3. Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (siehe Seite 1; Fußnote 1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vom 17.12.1999 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare,
14. Vergnügungstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken, Erotikgeschäfte, Massagesalons
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs. 4
17. Stiftungen aller Art
18. Arztpraxen

Die Förderung von Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden. Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der Erklärung über bereits erhaltene und beantragte „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Freistellungsverordnung für „De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur „De-minimis-Beihilfe“ nach der in Punkt 1 genannten Verordnung und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt. Zudem muss es geeignet sein, im benachteiligten Stadtquartier durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Missstände zu unterstützen oder zur Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beitragen.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahme: der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird zuvor bei der Stadt Mittweida beantragt und wurde von dieser bewilligt).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art; Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung von Vorhaben der Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der Investitionszuschuss wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum, Arbeitsplatzwegfall) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet. Die Zuwendungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („Afa-Tabelle“), wobei die minimale Zweckbindungsfrist bei drei Jahren und die maximale Zweckbindungsfrist bei fünf Jahren liegt. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Mittweida im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese von der Stadt Mittweida als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf maximal 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 dieser Richtlinie kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 62.500 EUR gewährt werden.

Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Regelförderung). Er kann, sofern ein Klein- oder Kleinstunternehmen im Fördergebiet durch die zu fördernde Investition mindestens zwei neue Arbeitsplätze schafft, um maximal 10 v. H. auf maximal 50 v. H. erhöht werden.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in Gesamtsumme nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der

Zuwendung.

Die Zuwendung besteht zu 80 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 20 v.H. aus Mitteln der Stadt Mittweida.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Gewährte Skonti sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Grunderwerbssteuer
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte
- Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen im Straßengütertransportverkehr
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitskräften verbunden ist
- Bußgelder, Geldstrafen
- Vertriebskosten, einschließlich Werbekosten
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung (Nr. 27 und 28 LSP)
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 35 des Gesetzes vom 18.06.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind;
- Abschreibungen auf Sacheinlagen, welche nicht für das Projektvorhaben spezifisch angeschafft wurden

5.5 Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter

Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind i.d.R. förderfähig, wobei gilt:

- der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen (Wirtschaftlichkeit),
- das Material muss die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen und
- die Abschreibung des Wirtschaftsgutes nach der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („Afa-Tabelle“) darf noch nicht erreicht sein.

6 Verfahren, Formvorschriften

6.1 Antragstellung

Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Mittweida angefordert werden. Anträge sind formgebunden einzureichen an:

Stadtverwaltung Mittweida
Fachbereich Bau und Ordnung
(z.Hd. Rico Ulbricht)
Markt 32
09648 Mittweida

Sie müssen enthalten:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- eine Beschreibung des Vorhabens,
- einen Zeitplan,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- den Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel,
- einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, welches in der Lage ist, den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit der Zuwendung einzuhalten,
- die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen und eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen,
- Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet,
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und
- Erklärung des Antragstellers – Kein Unternehmen in Schwierigkeiten.

Im Rahmen der Beantragung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht ein Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Mittweida zur Verfügung.

6.2 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Entscheidungen über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse trifft der EFRE-Arbeitskreis für das genannte Fördergebiet und ergehen als Beschlussgrundlage für den Technischen Ausschuss der Stadt Mittweida.

Der Zuwendungsbescheid ist formgebunden und wird schriftlich durch die Stadt Mittweida erteilt. Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Angebote und ggf. Verträge im Original beigelegt sind.

Den nach den AN-Best-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 - Bewertungskriterien

Anlage 2 - Abgrenzung des Fördergebietes

Mittweida, den 27.11.2020

Stadt Mittweida

Schreiber
Oberbürgermeister